

Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge seit 1.9.2009

Mit diesen neuen Haftungsbestimmungen soll der Sozialbetrug in der Bauwirtschaft bekämpft werden. Um den damit verbundenen massiven Einnahmefall von geschätzt bis zu 1 Mrd Euro pro Jahr einzuschränken, wurden folgende **neue Haftungsbestimmungen** eingeführt:

Bei der **Weitergabe von Aufträgen im Bereich von Bauleistungen** nach § 19 Abs 1a UStG **haftet der Auftraggeber** für alle **Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens** bis zum Höchstausmaß von **20% des geleisteten Werklohnes**. Die Haftung wird schlagend, wenn der Krankenversicherungsträger gegen das beauftragte Unternehmen zur Hereinbringung der geschuldeten Beträge und Umlagen erfolglos Exekution geführt hat oder das beauftragte Unternehmen bereits insolvent ist. Die **Haftungsbestimmungen** gelten **nur für Bauunternehmen**, die **Subunternehmen** beschäftigen. Haftungen für Privatpersonen oder für Unternehmen, die als Letztbesteller eines Bauwerkes auftreten, werden dadurch nicht begründet. Ein Unternehmen, das von einem Arbeitskräfteüberlasser überlassene Dienstnehmer zur Erbringung von Bauleistungen einsetzt, haftet aber für 20% des bezahlten Überlassungsentgeltes.

Die Auftraggeberhaftung des beauftragenden Unternehmens entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der so genannten „**Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen**“ (**HFU-Gesamtliste**), die bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) geführt wird, eingetragen ist. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und keine Beitragsrückstände aufweisen. Außer Betracht bleiben dabei Beitragsrückstände, die 10% der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen. Ferner bleiben Beitragsstundungen und bewilligte Ratenzahlungen außer Betracht.

Die Nichtvorlage der Beitragsnachweisungen für zwei Monate bzw die Nichtentrichtung der Beiträge des zweitvorangegangenen Kalendermonats führen zur Streichung eines Bauunternehmens aus der HFU-Gesamtliste.

Das Formular zur Aufnahme in die HFU-Gesamtliste gibt es auf der Homepage der Wiener Gebietskrankenkasse unter http://www.wgkk.at/mediaDB/559037_Antragsformular_Erst_Wiederaufnahme.pdf).

Die Auftraggeberhaftung kann allerdings auch dadurch vermieden werden, dass der **Auftraggeber 20% des zu leistenden Werklohns (Haftungsbetrag) nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienstleistungszentrum bei der WGKK überweist**.

Die **Auftraggeberhaftung** erstreckt sich auch **auf jedes weitere beauftragte Unternehmen**, wenn die Beauftragung auf eine Umgehung der Haftung abzielt und das beauftragende Unternehmen dies wusste bzw ernstlich für möglich halten musste.